



Merkblatt zur Förderung von Arbeitsgelegenheiten (nach § 5 AsylbLG)

gemäß § 11 Absatz 4 Nummer 4 Kommunalintegrationsarbeitsverordnung (KomIntAVO)

1. Was ist eine Arbeitsgelegenheit (AGH)?

§ 5 Asylbewerberleistungsgesetz definiert eine AGH wie folgt:

In Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das **Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient**.

AGH dienen als Chance für die Migranten, erste Arbeits- und Integrationserfahrungen in Deutschland zu sammeln. Die Einsatzgebiete können sich an den Interessen der Teilnehmer orientieren.

Die Teilnehmer befinden sich nicht in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis, sind jedoch über das AsylbLG weiterhin krankenversichert. Der Maßnahmeträger ist zuständig für die Übernahme der Unfallversicherung.

2. Wer kann einen Antrag auf Förderung stellen?

Zuwendungsempfänger von Fördermitteln aus der KomIntAVO können Betreiber von Einrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten im Landkreis Mittelsachsen sein. Auch staatliche, kommunale und gemeinnützige Träger können AGH einrichten und Förderung beantragen.

3. Wer ist als Teilnehmer einer AGH geeignet?

Die Teilnehmer von AGH sind Leistungsempfänger des Asylbewerberleistungsgesetzes. Sie müssen im erwerbsfähigen Alter und arbeitsfähig sein, keiner sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen und nicht mehr Vollzeitschulpflichtig sein. Die AGH ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise 20 bis 25 Stunden pro Woche ausgeübt werden kann.

4. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG. Der Zuschuss beträgt in Form einer Anteilsfinanzierung maximal 500 € pro Arbeitsgelegenheit. Je Maßnahmeträger kann die Förderung für maximal zwei AGH beantragt werden. Pro AGH können eine oder mehrere Teilnehmer eingesetzt werden.

5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Sach- und Personalausgaben, dazu zählen insbesondere Ausgaben für Arbeitskleidung, Arbeitsmaterial und Arbeitsgeräte sowie für die Anleitung. Die Ausgaben müssen im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Arbeitsgelegenheit für den jeweiligen Teilnehmer sowie im Bewilligungszeitraum entstehen und bezahlt werden.

Nicht förderfähig ist die zu zahlende Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 EUR pro Arbeitsstunde. Diese ist vom Maßnahmeträger zu zahlen. Ebenso ist der Maßnahmeträger für die Versicherung des Teilnehmers während der Einsatzzeit zuständig. Entstehen dem Teilnehmer Mehrkosten (durch beispielsweise Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel), welche die Entschädigung von 0,80 EUR pro Stunde übersteigen, so sind diese ebenfalls vom Maßnahmeträger zu entrichten.

6. Antragsstellung

Bei der zuständigen Stelle im Landkreis Mittelsachsen, Bereich Unterbringung und Integration, wird ein „**Antrag auf Beschäftigung eines Teilnehmers in einer internen oder externen AGH gemäß § 5 AsylbLG**“ gestellt. Der Bereich entscheidet über den Antrag für den konkreten Teilnehmer. Erst nach Genehmigung des Antrags darf der Teilnehmer die Tätigkeit in der Arbeitsgelegenheit aufnehmen. Wird dieser bewilligt muss eine **Teilnahmevereinbarung** zwischen Maßnahmeträger und Teilnehmer geschlossen werden. Nach Unterzeichnung der unterschriebenen **Teilnahmevereinbarung** ist eine **Kopie** an den Bereich Unterbringung und Integration zu senden.

Anschließend hat der Träger noch die Möglichkeit Förderung über die KomIntAVO zu beantragen. Pro AGH kann eine Förderung von bis zu 500 EUR beantragt werden. Alle Kosten müssen im Antrag aufgeführt werden. Die Förderung gilt für ein Kalenderjahr. Innerhalb dieser Förderung können Anleiterkosten und Sachkosten (Arbeitsmaterial, Arbeitskleidung oder Werkzeuge) abgerechnet werden.

7. Verwendungsnachweis

Gegenüber der Bewilligungsbehörde (Landratsamt Mittelsachsen) muss nachgewiesen werden, dass die Fördermittel dem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt wurden. Nach Beendigung des Projekts ist deshalb ein unterzeichneter Verwendungsnachweis einzureichen. Der einfache Verwendungsnachweis ist zugelassen. Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Sachbericht sowie einen zahlenmäßigen Nachweis. Dazu ist das vom Bereich Unterbringung und Integration zur Verfügung gestellte Formular „**Verwendungsnachweis**“ zu nutzen.

8. Fristen und Termine

Antragstellung:

Der vom Antragsteller unterzeichnete Antrag für die Förderung aus der KomIntAVO soll mindestens 14 Tage vor Projektbeginn eingereicht werden. Anträge mit Projektstart ab 01.01. müssen bis spätestens 17.12. des Vorjahres eingereicht werden.

Anträge für das laufende Jahr können bis zum 30.09. eingereicht werden. Anträge für das Folgejahr können ab dem 01.11. eingereicht werden.

Vorzeitiger Maßnahmebeginn:

Grundsätzlich darf mit dem Projekt erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid erlassen ist oder die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns vorliegt. Beantragen Sie deshalb im Antragsformular auch den vorzeitigen Maßnahmebeginn, wenn Sie mit dem Projekt bereits vor dem Erlass des Zuwendungsbescheids beginnen möchten. Die Zuwendungsbescheide können erfahrungsgemäß nicht vor dem 01. April des laufenden Jahres erstellt werden.

Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird noch keine Entscheidung über die Bewilligung der Förderung getroffen. Der Antragsteller trägt das volle Finanzierungsrisiko.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres einzureichen.